



Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des
Oberlandesgerichts Dresden
für das
Geschäftsjahr 2025

Hausanschrift: Ständehaus, Schlossplatz 1, 01067 Dresden
Postanschrift: PF 12 07 32, 01008 Dresden
Telefon: (0351) 446-0
Telefax Posteingangsstelle: (0351) 446-15 29
 Zivilsenate: (0351) 446-14 99
 Strafsenate: (0351) 446-11 99

Inhaltsübersicht:

A.	Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	S. 3
B.	Besetzung des Präsidiums	S. 4
C.	Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate	S. 5
D.	Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate	S. 32
E.	Besetzung und Zuständigkeiten der sonstigen Senate	S. 41
F.	Grundsätze der Geschäftsverteilung	S. 54
I.	Allgemeine Regelungen	S. 54
II.	Sonderregelungen für die Zivil- und Familiensenate	S. 55
III.	Sonderregelungen für die Strafsenate	S. 58
G.	Vertretung	S. 59
H.	Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen	S. 61
I.	Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien- und Strafsachen im Turnus	S. 64
I.	Allgemeine Bestimmungen	S. 64
II.	Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus	S. 65
III.	Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Straf- und Familiensachen	S. 70
J.	Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen gem. § 140a Abs. 2 GVG	S. 73
K.	Vordruck zu Anlage 1, II. Ziff. 1	S. 75
L.	Vordruck zu Anlage 1, III. Ziff. 1 und IV	S. 75
M.	Vertreterliste zu Rn. 65	S. 76
N.	Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate des Oberlandesgerichts Dresden	S. 78

A. Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

- I. Für das Geschäftsjahr 2025 sind
 18 Zivilsenate,
 7 Strafsenate, davon 1 Senat zugleich als Senat für Bußgeldsachen
 und 1 Senat zugleich als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen,
 1 Senat für Baulandsachen,
 1 Vergabesenat,
 1 Kartellsenat,
 1 Landwirtschaftssenat,
 das Disziplinargericht für Notare und der Senat für Notarverwaltungssachen,
 2 Senate als Schifffahrtsobergerichte,
 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenarten,
 der Dienstgerichtshof für Richter und
 das Landesberufsgericht für die Heilberufe
 gebildet. Die Senatskennzahlen 7, 11, 15 und 19 sind nicht vergeben.
- II. Darüber hinaus besteht am Sitz des Oberlandesgerichts der Anwaltsgerichtshof.
- III. Präsident des OLG Dr. Ross (0,8 AKA)
 Vorsitzender Richter am OLG Albert (0,5 AKA)
 Richterin am OLG Krah (0,7 AKA)
 Richterin am OLG Böhm (0,7 AKA)
 Richterin am OLG Enders (0,6 AKA)
 Richter am OLG Angermann (0,6 AKA)
 Richterin am OLG Schady (0,7 AKA)
 Richter am OLG Dr. Leschka (0,5 AKA)
 Richterin am OLG Dr. Schönknecht (0,5 AKA)
 Richterin am OLG Schaaf (0,5 AKA)
 Richter am OLG Dr. Fiedler (0,5 AKA)
 Richter am OLG Köhler (0,4 AKA)
 Richterin am OLG Dr. Budde (0,4 AKA)
 Richterin am OLG Berger (0,3 AKA)
 Vorsitzender Richter am OLG Meyer (0,3 AKA)
 Richter am OLG Dr. Lubini (0,3 AKA)
 Richterin am LG Dr. Gänßler (0,2 AKA)
 Richterin am OLG Graf (0,2 AKA)
 Richterin am OLG Dr. Nobis (0,1 AKA)
- Richterin am OLG Stricker (0,7 AKA)
 Richter am OLG Dr. Brückner (0,7 AKA)
 Richterin am AG Beuthner-Ostrowski (0,6 AKA)
 Richterin am AG Scharf (0,3 AKA)
 Richter am AG Lakomy (0,25 AKA)
 Vizepräsident des LG Kirchberg (0,25 AKA)
 Vorsitzender Richter am OLG Dr. Hanke (0,2 AKA)
 Richter am AG Mansch (0,2 AKA)
 Richter am LG Dr. Reinhard (0,2 AKA)
- Direktorin des AG Jena (0,1 AKA)
 Vorsitzender Richter am LG Scheuring (0,1 AKA)
 Direktor des AG Mularczyk (0,1 AKA)
 Vorsitzender Richter am LG Reneberg (0,1 AKA)
 Direktor des AG Schultheiß (0,1 AKA)
 Vorsitzender Richter am OLG Dr. Umbach (0,1 AKA)
 Richter am OLG Dr. Weiche (0,1 AKA)

Richterin am LG Severin (0,15 AKA)
Richter am AGStV Beeskow (0,1 AKA)
Direktorin des AG Tews (0,1 AKA)
Richter am AG stVDir Arnold (0,1 AKA)
Direktor des AG Behrens (0,1 AKA)
Richterin am AG Sabine Schulz (0,1 AKA)
Richterin am AG wauRin Scholz (0,1 AKA)
Richterin am AG Feuring (0,1 AKA)

Richterin Geppert (1,0 AKA)

sind mit dem vorgenannten Teil ihrer Arbeitskraft (AKA) zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Gerichtsverwaltung von rechtsprechender Tätigkeit freigestellt.

Ich schließe mich dem 2. Zivilsenat an.

B. Besetzung des Präsidiums

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Bokern
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dieker
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Haller
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Herberger
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nobis
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Ross
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schlüter
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schönknecht
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Umbach
Richter am Oberlandesgericht Dr. Weiche
Richterin am Oberlandesgericht Wetzel

C. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate

(1) 1. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Umbach (mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Weiche (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Fahrinkrug (mit 0,75 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Dr. Kunze Richterin am OLG Dr. Nicklaus (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Prof. Dr. Haertlein (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen gemäß § 159 GVG und § 181 GVG in Zivilsachen, wobei der Senat als 1. Familiensenat tätig wird, soweit die Angelegenheit eine Familiensache darstellt.
- b) die dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach § 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO, § 7 Abs. 2 LwVG, § 113 Abs. 3 GVG zugewiesenen Sachen.
- c) Berufungen und Beschwerden, an denen als Partei beteiligt sind: die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, das Bundesfernsehvermögen (Art. 1 § 4 ENeuOG), eine politische Gemeinde, ein Landkreis oder ein Zweckverband. Diese Zuständigkeit greift nicht ein, soweit erstinstanzlich eine Kammer für Handelssachen entschieden hat oder sonstige Sonderzuständigkeiten anderer Zivilsenate bestehen, oder soweit ein Anspruch aus einem zivilrechtlichen Vertrag, aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder aus zivilrechtlicher GoA geltend gemacht wird.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend gemacht hat oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind. Die Zuständigkeiten des 4. Zivilsenats nach Rn. 4b sowie des Senats für Baulandsachen bleiben hiervon unberührt.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten für Grundstücke und Gebäude geltend gemacht hat oder geltend macht.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Richter und Beamte wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung, soweit nicht die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats (Rn. 4b) besteht.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, d.h.

- auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
- wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,

soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben.

Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12f geht vor.

- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanlegers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor. Das gilt auch, wenn darüber hinaus weitere Personen in Anspruch genommen werden.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung, auch sofern eine solche im weiteren Sinne im Raum steht, im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüche für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben. Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener aus Rn. 8j und k, 12a und b sowie 13h und i.
- k) Verfahren, die aufgrund eines Vorlagebeschlusses von Gerichten der Landgerichtsbezirke Dresden oder Görlitz nach § 6 KapMuG beim Oberlandesgericht zu führen sind.
- l) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden oder Görlitz entschieden haben.
- m) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 1.

6. Vertretung: 9. Zivilsenat

(2) 2. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Präsident des OLG Dr. Ross (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Kühn (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)
Beisitzerinnen:	Richterin am OLG Schady (mit 0,2 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Miethe (mit 0,2 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Enders (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)
Zuständigkeit:	
a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Maklertätigkeit (ausgenommen Handels- und Versicherungsmakler) sowie aus Vermittlung von Darlehen sowie Ehe- und Partnerschaftsvermittlung. b) Entscheidungen über die Ablehnungen von Richtern vorinstanzlicher Gerichte, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenats – ausgenommen Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 45 Abs. 3 ZPO – fällt. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor. c) Gerichtsstandsbestimmungen nach § 36 ZPO, soweit Zuständigkeitskonflikte zwischen Senaten des Oberlandesgericht Dresden bestehen. Die Zuständigkeit gilt auch in anhängigen Verfahren. Ist der 2. Zivilsenat selbst betroffen, entscheidet der nächste, an der Sache unbeteiligte Vertretersenat. d) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 2.	

Vertretung: 1. Zivilsenat

(3) 3. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Herberger (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Graf (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Krah (mit 0,1 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Stricker (mit 0,2 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Dr. Schönknecht (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen oder aus Delikt, soweit sie im Zusammenhang mit manipulierten Abgasmessungen stehen.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit erstinstanzlich das Landgericht Dresden entschieden hat. Hierunter fallen auch Rechtsstreitigkeiten über Regressansprüche, soweit der Schwerpunkt beim Versicherungsvertragsrecht liegt.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gegen Versicherungsvermittler oder -berater, soweit erstinstanzlich das Landgericht Dresden entschieden hat. Liegt der Schwerpunkt auf dem Kapitalanlagerecht, so geht die Zuständigkeit nach Rn. 5c und Rn. 8g vor.
- d) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 3.

Vertretung:

4. Zivilsenat

(4) 4. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Schlueter
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Podhraski
Beisitzer:	Richterin am OLG Zimmermann Richterin am OLG Riechert

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus einer Heilbehandlung und Pflege, aus einer tierärztlichen Behandlung und aufgrund des Arzneimittelgesetzes.
- b) Berufungen und Beschwerden über Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung sowie über Ansprüche aus Staatshaftung und über Regressansprüche des Dienstherrn, soweit diese aus einer Heilbehandlung und Pflege oder aus einer tierärztlichen Behandlung hergeleitet werden.
- c) Berufungen und Beschwerden, die äußerungsrechtliche Ansprüche aus (bereits bewirkten oder erst bevorstehenden) Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art und im Internet, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zum Gegenstand haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Na-mens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit erstinstanzlich das Landgericht Leipzig entschieden hat. Hierunter fallen auch Rechtsstreitigkeiten über Regressansprüche, soweit der Schwerpunkt beim Versicherungsvertragsrecht liegt.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gegen Versicherungsvermittler oder -berater, soweit erstinstanzlich das Landgericht Leipzig entschieden hat. Liegt der Schwerpunkt auf dem Kapitalanlagerecht, so geht die Zuständigkeit nach Rn. 5c und Rn. 8g vor.
- g) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 4.

Vertretung: 10. Zivilsenat

(5) **5. Zivilsenat:**

Der 5. Zivilsenat wird ab 1. Mai 2025 aufgelöst.

(5a) **5a. Zivilsenat:**

Der 5a. Zivilsenat wird ab 1. April 2025 aufgelöst.

(6) 6. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Bokern
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Leschka (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
Beisitzerinnen:	Richterin am OLG Jäckel (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Schönherr Richterin am OLG Jokisch (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Streitigkeiten aus Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, letztere nur soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, allerdings nur soweit erstinstanzlich die Landgerichte Leipzig oder Görlitz entschieden haben. Hat sich in einem Verfahren nach Rn. 9d, 13o, 14f und 22 Ziff. 2d der jeweils zuständige Senat bereits mit einem möglichen Planungsfehler des Architekten befasst und steht dieses Verfahren in Sachzusammenhang mit einem später anhängig gewordenen Haftungsanspruch gegen den Architekten, geht der Sachzusammenhang vor.
- b) Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sei denn, dass Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, gemäß Turnusregelung in Anlage 1 unter Ziff. II 3 Satz 2.
- c) Entscheidungen:
 - in Nachbarschaftssachen,
 - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmisionsschutzgesetz),
 - über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Überbau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen,
 - über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber,
 soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Leipzig entschieden haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen, soweit nicht der 3. und der 4. Zivilsenat zuständig sind. Hierunterfallen auch Rechtsstreitigkeiten über Regressansprüche, soweit der Schwerpunkt beim Versicherungsvertragsrecht liegt.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gegen Versicherungsvermittler oder -berater, soweit nicht der 3. oder der 4. Zivilsenat zuständig sind. Liegt der Schwerpunkt auf dem Kapitalanlagerecht, so geht die Zuständigkeit nach Rn. 5c und Rn. 8g vor.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Leasinggeschäften, Mietkauf oder Miet- und Pachtverhältnissen, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rn. 12k zuständig ist.

- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Schul- und Berufsschulverträgen und aus dem wiederkehrenden Bezug von Getränken für Gaststätten.
- h) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 6.

Vertretung: 13. Zivilsenat

(8) 8. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Hantke
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Krüger (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Fiedler (mit 0,3 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Schneider (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft) Richter am AG Grzonka (mit 0,75 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Stiftungsrecht.
- b) Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Reiseverträgen.
- d) Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21b Abs. 6 GVG.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, d.h.
 - auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapierebendienstleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
 - wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,
 soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12f geht vor.
- f) Verfahren, die aufgrund eines landgerichtlichen Vorlagebeschlusses nach § 6 KapMuG beim Oberlandesgericht zu führen sind, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanlegers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor. Das gilt auch, wenn darüber hinaus weitere Personen in Anspruch genommen werden.
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung, auch sofern eine solche im weiteren Sinne im Raum steht, im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben.

- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüchen für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit erstinstanzlich Gerichte der Landgerichtsbezirke Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener aus Rn 12a und b sowie 13i und j.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- l) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- m) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- n) Aktienrechtliche Verfahren einschließlich der Durchgriffshaftung der Mitglieder einer Aktiengesellschaft sowie in Rechtsstreitigkeiten nach dem Kapitalerhöhungsgesetz und nach dem Umwandlungsgesetz.
- o) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- p) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsdienste und E-Geld, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- q) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 8.

Vertretung: 12. Zivilsenat

(9) 9. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Albert (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Lückhoff-Sehmsdorf (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Köhler (mit 0,6 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Schlosshan (mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Energielieferungsverträgen (Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser), soweit nicht der Kartellsenat zuständig ist.
- b) Entscheidungen
 - in Nachbarschaftssachen
 - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz)
 - über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Überbau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen.
 - über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz, Görlitz oder Zwickau entschieden haben.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Leipzig oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeiten des 10. Zivilsenates nach Rn. 10j, des 13. Zivilsenates nach Rn. 13d, des 14. Zivilsenates nach Rn. 14b und des 17. Zivilsenates nach Rn. 17b gehen vor.
- d) Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sei denn, dass Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, gemäß Turnusregelung in Anlage 1 unter Zif. II 3 Satz 2.
- e) Streitigkeiten aus Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, letztere nur soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, allerdings nur soweit erstinstanzlich die Landgerichte Chemnitz oder Zwickau entschieden haben. Hat sich in einem Verfahren nach Rn. 6b, 13o, 14f und 22 Ziff. 2d der jeweils zuständige Senat bereits mit einem möglichen Planungsfehler des Architekten befasst und steht dieses Verfahren in Sachzusammenhang mit einem später anhängig gewordenen Haftungsanspruch gegen den Architekten, geht der Sachzusammenhang vor.
- f) Berufungen und Beschwerden über
 - Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkauf und Wiederkauf),
 - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,

- Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,

es sei denn, dass eine Zuständigkeit nach Rn. 1d oder Rn. 22 Ziff. 2c eröffnet ist.

- g) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 9.

Vertretung: 1. Zivilsenat

(10) 10. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Schmidt
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Frick
Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Scheffer Richterin am OLG Albrecht (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Rechtsentscheide nach § 56 Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG – vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.).
- b) Verfahren, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes – SachenRBerG – vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457 ff.), des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes – VerkFIBerG – vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I, S. 2716) oder des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – SchuldRAnpG – vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.) geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung die Regelungen dieser Gesetze angewendet sind.
- c) Entscheidungen gem. § 19 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) – vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2215 ff.).
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen der Gesellschaft bzw. Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder Organen bzw. ehemaligen Mitgliedern oder Organen, sofern es sich um eine PGH oder die Rechtsnachfolgerin einer PGH handelt
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Moratoriumszins aus Art. 233 § 2a) EGBGB.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei Ansprüche oder Einwendungen aus dem Bundeskleingartengesetz geltend macht.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bergrecht.
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit nicht der 9. Zivilsenat zuständig ist. Die Zuständigkeiten des 13. Zivilsenates nach Rn. 13d, des 14. Zivilsenates nach Rn. 14b, des 17. Zivilsenates nach Rn. 17b sowie des 10a. Zivilsenates gehen vor.
- i) Streitigkeiten aus Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, letztere nur soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen und Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, allerdings nur soweit erinstanzlich das Landgericht Dresden entschieden hat. Hat sich in einem Verfahren nach Rn. 6b, 9d, 13o, 14f und 22 Ziff. 2d der jeweils zuständige Senat bereits mit einem möglichen Planungsfehler des Architekten befasst und steht dieses Verfahren in Sachzusammenhang mit einem später anhängig gewordenen Haftungsanspruch gegen den Architekten, geht der Sachzusammenhang vor.

- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die EDV, Hard- und Software betreffen.
- k) Entscheidungen über Rechtsbehelfe in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, über solche nach § 1080 Abs. 2, § 1111 Abs. 2, § 1115 Abs. 5 ZPO und über die nach §§ 10, 11 IntErbRVG.
- l) Entscheidungen in den in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.
- m) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 10.

Vertretung: 3. Zivilsenat

(12) 12. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dieker (mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Alberts (mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Ueberbach Richterin am OLG Berger (mit 0,6 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Miethe (mit 0,4 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Schaaf (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften (ausgenommen Aktiengesellschaften) und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Zwickau oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Zwickau oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Zwickau oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Zwickau oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Chemnitz und Zwickau oder die Außenkammern Bautzen des Landgerichts Görlitz entschieden haben.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und Schuldbeitritte zu Forderungen, die keine Sonderzuständigkeit berühren oder nach der angegriffenen Entscheidung außer Streit stehen oder nicht den Schwerpunkt bilden; ebenso Rechtsstreitigkeiten, in denen eingewandt wird, es läge keine Mitdarlehnsnehmerschaft, sondern eine Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor.

- g) Rechtsmittel nach § 104 Abs. 3 ZPO (Kostenfestsetzung), § 66 GKG (Kostenansatz), § 67 GKG (Vorauszahlungsanordnung), § 69 GKG (Verzögerungsgebühr) und § 11 Abs. 2 RVG (Vergütungsfestsetzung) sowie Beschwerden gegen Entscheidungen über eine Rechtspflegerinnerung nach § 11 Abs. 2 RPfIG i.V.m. § 104 Abs. 3 ZPO oder § 11 Abs. 2 RVG, sofern es sich im Ausgangsverfahren nicht um eine FamFG-, Landwirtschafts-, Kartell- oder Baulandsache handelt.
- h) Erinnerungen gegen die Festsetzung der einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenats – mit Ausnahme der Familiensenate – fällt.
- i) Rechtsmittel und Gerichtsstandsbestimmungen in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß §§ 374, 375 FamFG einschließlich der Verfahren über das Auskunfts-/Einsichtsrecht nach § 51 b GmbHG und der Verfahren auf Bestellung von Sonderprüfern nach §§ 142, 145, 258 AktG.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Coachingverträgen.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Immobiliarmiet- und -pachtverhältnissen.
- l) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 12.

Vertretung: 17. Zivilsenat

(13) 13. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Kadenbach (mit 0,85 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Flury (mit 0,85 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Wetzel (mit 0,65 ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Gänßler (mit 0,65 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten einschließlich derjenigen über Ansprüche auf Erstattung von Zahlungen, auf die gemäß Art. 103m Satz 1 und 3 EGInsO an Stelle von § 15b InsO die bis zum 31.12.2020 geltenden Vorschriften anzuwenden bzw. weiterhin anzuwenden sind, und in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten von Zwangsverwaltern oder gegen Zwangsverwalter nach dem ZVG, soweit das zugrundeliegende Rechtsverhältnis nicht in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senates fällt, sowie in Rechtsstreitigkeiten über die persönliche Haftung des Zwangsverwalters.
- c) die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über Anteile an Handelsgesellschaften, Genossenschaften und über Einzelunternehmen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb von Sachvermögen rechtlich dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen gleichzustellen ist oder hierüber Streit besteht. Die Zuständigkeiten nach Rn. 5c und 8g bleiben unberührt. In Rechtsstreitigkeiten, die sowohl kauf- als auch gesellschafts- oder genossenschaftsrechtliche Fragen berühren, kommt dem Gesellschafts- oder Genossenschaftsrecht Vorrang zu.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (samt der Güterbeförderung auf See und in der Luft), einschließlich der Streitigkeiten aus Verträgen, nach denen ein Versicherer Leistungen aus Versicherungen über diese Geschäfte zu erbringen hat.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und sonstiger nach §§ 3 und 4 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugter Personen, soweit es Hilfeleistungen in Steuersachen betrifft.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sports einschließlich der Sportförderung. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den

Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz (mit Ausnahme Außenkammern Bautzen) entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.

- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt wird, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz (mit Ausnahme Außenkammern Bautzen) entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz (mit Ausnahme Außenkammern Bautzen) entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz (mit Ausnahme Außenkammern Bautzen) entschieden haben. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenates nach Rn. 8n geht vor.
- l) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz (mit Ausnahme Außenkammern Bautzen) entschieden haben.
- m) Verfahren nach dem Schuldverschreibungsgesetz.
- n) Gerichtsstandsbestimmungen in Insolvenzsachen.
- o) Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sei denn, dass Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, gemäß Turnusregelung in Anlage 1 unter Zif. II 3 Satz 2.
- p) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 13.

Vertretung: 6. Zivilsenat

(14) 14. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Baer
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Marx
Beisitzer:	Richter am OLG Rein (mit 0,8 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Franke (mit 0,6 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Böhm (mit 0,3 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Patentrechts, des Urheberrechts, des Verlagsrechts, des Geschmacksmusterrechts, des Gebrauchsmusterrechts, des Markenrechts, des Halbleiterschutzrechts, des Sortenschutzrechts oder des Arbeitnehmererfindungsrechts geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus schuldrechtlichen Vereinbarungen über die in Buchstabe a) genannten Rechte.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten des unlauteren Wettbewerbs.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Abmahnungen aufgrund der unter Buchstabe a) und c) genannten Rechte.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Patentanwälte.
- f) Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sei denn, dass Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht werden, gemäß Turnusregelung in Anlage 1 unter Zif. II 3 Satz 2.
- g) Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht nach Rn. 53 bzw. Rn 63 b andere Zivilsenate zuständig sind.
- h) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 14.

Vertretung: 8. Zivilsenat

(16) 16. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Meyer (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Alberts (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Dr. Nobis (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Angermann (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf Regelungen des Vergaberechts gestützt ist oder ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Vergaberechts geltend macht und ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts den gegenständlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet sieht.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen über eine Vorfrage zu entscheiden ist, für die in der Hauptsache der Vergabesenat zuständig wäre. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen und der Zuweisung gem. Rn. 56 – vor.

Vertretung: Kartellsenat

(17) 17. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am OLG Staats
stellv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Munsonius
Beisitzer:	Richterin am OLG Dr. Budde (mit 0,6 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Enders (mit 0,4 ihrer Arbeitskraft) Richter am AG Lützenkirchen (mit 0,75 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeiten:

- a) Rechtsmittel und Gerichtsstandsbestimmungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, soweit nicht der 12. Zivilsenat nach Rn. 12i oder die Familiensenate zuständig sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich aus Erbschaftskäufen. Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener aus Rn. 8j und k, 12a und b sowie 13h und i.
- c) Entscheidungen über Beschwerden nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG).
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Notare wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung.
- e) Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100e Abs. 2 S. 6 StPO. Der Senat wird insoweit als Strafsenat tätig.
- f) alle nicht anderen Zivilsenaten zugeteilte Zivilsachen.
- g) Entscheidungen über die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter, soweit nicht kraft Gesetzes der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- h) Gerichtsstandsbestimmungen nach § 36 ZPO, ausgenommen Familiensachen, Zuständigkeitskonflikte zwischen einem Familiengericht und einem sonstigen Zivilgericht bzw. Fälle, in denen die Zuständigkeit nach Rn 13n gegeben ist. Die Zuständigkeit gilt auch in anhängigen Verfahren.
- i) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 17.

Vertretung: 12. Zivilsenat

(18) 18. Zivilsenat - zugleich 18. Familiensenat - :

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Haller (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Schneider
Beisitzer:	Richterin am OLG Niklas (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Schaaaf (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Stricker (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

1. Als Familiensenat:

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen – nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b), c) oder Rn. 22 Ziff. 1.b) eingreift.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 18. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Vertretung: 20. Zivilsenat

(20) 20. Zivilsenat – zugleich 20. Familiensenat -:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Meyer (mit 0,5 seiner Arbeitskraft; mit 0,1 seiner Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Kaufmann (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft; mit 0,1 ihrer Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)
Beisitzer:	Richter am OLG Angermann (mit 0,4 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Dr. Nobis (mit 0,55 ihrer Arbeitskraft) Richterin am AG Petzold (mit 0,1 ihrer Arbeitskraft)

Die Tätigkeit von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Nobis im 20. Zivilsenat hat Vorrang vor ihren übrigen Verwendungen.

Zuständigkeit:

1. Als Familiensenat:

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b), c) oder Rn. 22 Ziff. 1.b) eingreift.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 20. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung in Familiensachen und über Vergütungsansprüche aus anwaltlicher Beratung oder Vertretung in Familiensachen. Dies gilt nicht, soweit aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten – ausgenommen Freistellungen zwischen Eltern über Kindesunterhaltsansprüche –, soweit nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen – vor. Sie gilt auch, wenn das Recht auf einen anderen übergegangen ist.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Vertretung: 21. Zivilsenat

(21) **21. Zivilsenat – zugleich 21. Familiensenat** :-

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Hanke
 (mit 0,8 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzende
 und Beisitzerin: Richterin am OLG Jokisch

Beisitzer: Richter am OLG Dr. Brückner
 (mit 0,3 seiner Arbeitskraft)
 Richterin am OLG Liebner-Stengel
 (mit 0,65 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kosten-
 sachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine
 Sonderzuständigkeit nach Rn. 22 Ziff. 1.b) eingreift.
- b) Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen, auch soweit die Zuständigkeit des Familien-
 gerichts oder des Zivilgerichts streitig ist, soweit nicht der 17. Zivilsenat zuständig ist.
- c) Entscheidungen auf Grund von zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkom-
 men auf dem Gebiet des Familienrechts sowie aufgrund des Haager Kindesentführungs-
 übereinkommens sowie der Brüssel-IIb-VO in Fällen der Kindesentführung.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 107 FamFG.
- b) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 21. Familiensenats
 in Sachzusammenhang stehen.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Auseinan-
 dersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Vertretung: 22. Zivilsenat

(22) 22. Zivilsenat – zugleich 22. Familiensenat -:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Jena
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Richter
Beisitzer:	Richterin am OLG Greiff Richter am OLG Müseler (mit 0,8 seiner Arbeitskraft) Richterin am AG Petzold (mit 0,65 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen – einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kosten-
sachen – nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine
Sonderzuständigkeit nach Rn 21 Ziff. 1.b), c) eingreift.
- b) Berufungen und Beschwerden in vom Familiengericht entschiedenen Sachen, in denen ein Ver-
fahrensbeteiligter (auch) die Anwendung eines anderen Rechts als das der Bundesrepublik
Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht, oder in denen in
der angefochtenen Entscheidung Bestimmungen des ausländischen Rechts angewendet sind.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit den Familiensachen des 22. Familiens-
senats in Sachzusammenhang stehen.
- b) Entscheidungen in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz
- c) Berufungen und Beschwerden über
 - Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich
Vorkauf und Wiederkauf),
 - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grund-
stück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten
aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und
Rechtsgeschäften darüber,

soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben; es sei
denn, dass eine Zuständigkeit nach Rn.1d eröffnet ist.

- d) Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistun-
gen stehen, es sei denn, dass Honoraransprüche auf Grundlage der HOAI geltend gemacht
werden, gemäß Turnusregelung in Anlage 1 unter Zif. II 3 Satz 2.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Auseinan-
dersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- f) sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 22.

Vertretung: 23. Zivilsenat

(23) **23. Zivilsenat – zugleich 23. Familiensenat -:**

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am OLG von Barnekow (mit 0,95 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Dr. Nicklaus (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Kühn (mit 0,7 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Eichler (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kosten-sachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn. 21 Ziff. 1.b) und c) oder Rn. 22 Ziff. 1.b) eingreift.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 23. Familien-senates im Zusammenhang stehen.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Auseinan-dersetzung nichtehelicher Lebensgemeinschaften
- c) Rechtsmittel und Gerichtsstandsbestimmungen in Personenstandssachen einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen.

Vertretung: 18. Zivilsenat

D. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate sowie der Senate für Bußgeldsachen und Rehabilitierungssachen

(30) 1. Strafsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Schlueter-Staats (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Horlacher (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Wittenberg (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft) Richter am LG Dr. Reinhard (mit 0,5 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Eichler (mit 0,3 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO, einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe.
- b) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO.
- c) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 6. Strafsenats, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen wurden, einschließlich der Entscheidung über die Verteidigerbestellung.
- e) Rechtsmittel nach dem StrRehaG. Der Senat wird insoweit als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen tätig.
- f) sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 1.

Vertretung:

2. Strafsenat

(31) **2. Strafsenat:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG T. Herberger (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Sprinz
Beisitzer:	Richter am OLG Wesch (mit 0,4 seiner Arbeitskraft) Richter am LG Dr. Reinhard (mit 0,3 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Dr. Weiche (mit 0,4 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen nach § 51 GVG.
- b) Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern, soweit nicht der 2a. Strafsenat zuständig ist.
- c) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit ein Strafsenat zuständig ist.
- d) Entscheidungen nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), einschließlich der in diesen Verfahren notwendigen gerichtlichen Entscheidungen über Erinnerungen in Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 RVG und über die Bewilligung von Pauschvergütungen gemäß §§ 42, 51 RVG.
- e) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist.
- f) sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 2.

Vertretung: 1. Strafsenat

(31a) **2a. Strafsenat:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Kadenbach (mit 0,15 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Flury (mit 0,15 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzerinnen:	Richterin am OLG Wetzel (mit 0,15 ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Dr. Gänßler (mit 0,15 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Rechtsbeschwerden nach § 116 StVollzG, auch in Verbindung mit § 138 Abs. 3 StVollzG und § 79 Abs. 1 Satz 3 SächsPsychKHG.

Vertretung: 2. Strafsenat

(32) 3. Strafsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Herberger (mit 0,1 ihrer Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Wittenberg (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Frey (mit 0,5 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Wesch (mit 0,0 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Dr. Lubini (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Verfahren in Bußgeldsachen; der Senat wird insoweit als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- b) sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 3.

Vertretung: 6. Strafsenat

(33) 4. Strafsenat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Kubista
(mit 0,95 AKA)

stellv. Vorsitzender Richter am OLG Andreae
und Beisitzer:

Beisitzer: Richterin am OLG David
Richterin am OLG Horlacher
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
Richter am OLG Frey
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Ergänzungsrichterinnen: Richterin am OLG Jäckel
(mit 0,35 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am OLG Dr. Nobis
(mit 0,35 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Verfahren nach §§ 120, 120b GVG, mit Ausnahme der Verfahren nach § 120 Abs. 4 GVG.
- b) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 5. Strafsenats, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist.
- c) Verfahren nach § 435 StPO in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Verfahren.
- d) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren, die beim 5. Strafsenat anhängig sind.
- e) Anträge und Beschwerden betreffend die Vergütung der Verteidiger und der beigeordneten Rechtsanwälte in Verfahren nach § 120 Abs. 1 und 2 GVG und § 120b GVG, soweit diese Verfahren beim 4. Strafsenat anhängig sind oder waren.
- f) Anträge nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrEG, soweit die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist.
- g) Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 5. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat (vgl. § 140a GVG).

Sitzungssaal: Prozessgebäude
Hammerweg 26

Vertretung: 5. Strafsenat

Die Einschränkung in Rn. 65, dass Senatsmitglieder mit einem geringeren Arbeitskraftanteil als 0,2 AKA nicht zur Vertretung berufen sind, gilt ausnahmsweise nicht.

(34) 5. Strafsenat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OLG S. Herberger
(mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)

stellv. Vorsitzender Richter am OLG Gerhäuser
und Beisitzer:

Beisitzerin: Richterin am OLG Peters

In Verfahren, in denen der 5. Strafsenat gem. § 122 Abs. 2 GVG in der Hauptverhandlung und bei Entscheidungen mit fünf Mitgliedern besetzt ist, wirken als weitere Beisitzer mit:

Richter am OLG Wesch
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
Richter am OLG Dr. Lubini
(mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Alle vorgenannten Richter sind im gerichtsverfassungsrechtlichen und strafprozessualen Sinne Mitglieder des Senats; ihre Tätigkeit im 5. Strafsenat hat Vorrang vor ihren übrigen Verwendungen.

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen nach § 120 GVG und § 120b GVG in den Fällen des § 210 Abs. 3 S. 2 und des § 354 Abs. 2 S. 2 StPO, soweit anstelle des 4. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat.
- b) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 4. Strafsenats, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist.
- c) Wiederaufnahmeverfahren, soweit anstelle des 4. Strafsenats ein „anderer Senat“ tätig zu werden hat (vgl. § 140a GVG).
- d) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren, die beim 4. Strafsenat anhängig sind.
- e) Hilfsstrafsenat für den 4. Strafsenat

Vertretung: 4. Strafsenat

(34a) 6. Strafsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Kubista (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Andreeae (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG David (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Horlacher (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Frey (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 2. und 3. Strafsenats oder des Senats für Bußgeldsachen, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Senat wird insoweit ggf. als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- b) sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 6.

Vertretung: 3. Strafsenat

(35) **Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts:**

Richter am OLG Wesch
(mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Vertreter:
Richter am OLG Sprinz
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

(36) **Ergänzungsrichter:**

- a) Sofern im Falle des § 192 Abs. 2 GVG der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat herangezogen werden kann, werden als Ergänzungsrichter in dieser Reihenfolge bestimmt:

der Reihe nach das lebensjüngste richterliche Mitglied zunächst der Zivilabteilung, dann der Familienabteilung und schließlich der Strafabteilung, sofern es die richterliche Aufgabe in dieser Abteilung mit mindestens 0,75 AKA wahrnimmt und nicht bereits als Ergänzungsrichter beim Oberlandesgericht Dresden länger als drei Monate an einer Hauptverhandlung mitgewirkt hat; insoweit gilt Rn. 66 Satz 3.

Entscheidend ist jeweils der Eingang der Zuziehungsanordnung beim Präsidenten des Oberlandesgerichts.

- b) Dabei bleiben unberücksichtigt,

- Richter, die zum Zeitpunkt der Hinzuziehung in einer laufenden erstinstanzlichen Hauptverhandlung der Strafsenate mitwirken,
- Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht
- an das Oberlandesgericht abgeordnete Richter.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang vor den sonstigen Verwendungen.

E. Besetzung und Zuständigkeiten der Commercial Courts und sonstigen Senate

(37) Commercial Court I

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dieker
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzender und Beisitzer: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Umbach
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG Alberts
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Richterin am OLG Flury
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Verfahren nach § 7 Abs. 2 Nr. 1a, Nr. 1c und Nr. 2 Sächsische Justizorganisationsverordnung

Vertretung: Commercial Court II

(37a) **Commercial Court II**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Umbach
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzender und Beisitzer: Vorsitzender Richter am OLG Dieker
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG Dr. Weiche
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Richter am OLG Dr. Brückner
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Verfahren nach § 7 Abs. 2 Nr. 1b Sächsische Justizorganisationsverordnung

Vertretung: Commercial Court I

(38) **Schifffahrtsobergericht für Zivilsachen**

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am OLG Bokern
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

stellv. Vorsitzende
und Beisitzerin:

Richterin am OLG Enders
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer:

Richter am OLG Dr. Leschka
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vertretung:

6. Zivilsenat

(39) Schifffahrtsobergericht für Straf- und Bußgeldsachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OLG Herberger
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

stellv. Vorsitzende Richterin am OLG Peters
und Beisitzerin: (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG Sprinz
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in Straf- und Bußgeldsachen.

Vertretung: 2. Strafsenat

(40) Senat für Baulandsachen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Jena (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Richter (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
richterliche Beisitzer:	Richter am OLG Müseler (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung wurden – jeweils für die Dauer von drei Jahren – bestellt:

1. als hauptamtliches verwaltungsrichterliches Mitglied:
Richter am Oberverwaltungsgericht Kober
2. als Vertreter des hauptamtlichen verwaltungsrichterlichen Mitgliedes:
 - a) Richterin am Oberverwaltungsgericht Gretschel
 - b) Richter am Oberverwaltungsgericht Frenzel

Zuständigkeit:

In die Zuständigkeit des Senats für Baulandsachen fallende richterliche Geschäfte, einschließlich der Kostensachen.

Vertretung: 14. Zivilsenat

(41) Kartellsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dieker (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Kühn (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Krüger (mit 0,1 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Müseler (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Die dem Oberlandesgericht nach § 91 GWB und § 106 EnWG zugewiesenen Rechtssachen einschließlich der Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen sowie Entscheidungen über die Ablehnungen von Richtern vorinstanzlicher Gerichte, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit des Kartellsenates fällt.

Vertretung: 16. Zivilsenat

(42) Landwirtschaftssenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Schmidt (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Scheffer (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Frick (mit 0,0 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Albrecht (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen einschließlich der Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen sowie Entscheidungen über die Ablehnungen von Richtern vorinstanzlicher Gerichte, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit des Landwirtschaftssenates fällt.

**Vertretung der richterlichen
Mitglieder des Oberlandesgerichts:** 17. Zivilsenat

(43) **Disziplinargericht für Notare und Senat für Notarverwaltungssachen:**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OLG Dr. Baer
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

stv. Vorsitzender
und Beisitzer: Richter am OLG Dr. Marx
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richterin am OLG Dr. Nicklaus
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Die dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.

**Vertretung der richterlichen
Mitglieder des Oberlandesgerichts:** 17. Zivilsenat

(44) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten Sachen:

Vorsitzendet: Vorsitzender Richter am OLG Schläter-Staats
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzende und Richterliche Beisitzerin: Richterin am OLG Horlacher
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

richterlicher Beisitzer: Richter am OLG Gerhäuser
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter des Senats werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Entscheidungen in den dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Vertretung der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts: 3. Strafsenat

(45) **Dienstgerichtshof für Richter:**

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Kadenbach
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzender
und Beisitzer: Vorsitzender Richter am LSG Dr. Schnell
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: gem. gesondertem Präsidiumsbeschluss

Zuständigkeit:

Der Dienstgerichtshof für Richter ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihm durch das Sächsische Richtergesetz übertragen sind.

(46) Landesberufsgericht für die Heilberufe:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Kadenbach
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

weiterer Berufsrichter und
zugleich Vertreter des Vorsitzenden: Richter am OLG Gerhäusser
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

weiterer Berufsrichter: Richter am OLG Andreeae
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Vertreterin der weiteren Berufsrichter: Richter am OLG Sprinz
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Entscheidungen der dem Landesberufsgericht durch das Sächsische Heilberufekammergesetz zu-
gewiesenen Angelegenheiten.

(47) Vergabesenat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Meyer
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzender
und Beisitzer: Richter am OLG Alberts
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Beisitzer: Richterin am OLG Dr. Nobis
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)
Richter am OLG Angermann
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Rechtsmittel in Vergabesachen nach dem GWB.

Vertretung: Kartellsenat

(48) Güterichter

Richterin am OLG Schlosshan
Richterin am OLG Zimmermann
Richterin am OLG Schady

(jeweils mit 0,0 der Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Für alle gem. § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG an den Güterichter verwiesene Verfahren, soweit sie am Oberlandesgericht Dresden anhängig sind.

F. Grundsätze der Geschäftsverteilung

I. Allgemeine Regelungen

(49) 1. Die Geschäftsverteilung unter den Senaten richtet sich vorrangig nach den Sonderzuständigkeiten und sodann nach den Sachzusammenhangsregelungen. Greifen weder Sachzusammenhangsregelungen noch Sonderzuständigkeiten ein, beurteilt sich die Geschäftsverteilung nach dem allgemeinen Turnus (vgl. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan unter I).

(50) 2. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

(51) 3. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums haben Änderungen in der Geschäftsverteilung keine Auswirkungen auf Sachen, die einem Senat bereits zugefallen sind. Hiervon abweichend ist ein Verfahren abzugeben, wenn ein Verhandlungstermin noch nicht bestimmt wurde und ein ruhendes oder unterbrochenes Verfahren wieder aufgerufen wird, für das zwischenzeitlich die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.

Ist ein Senat zur Entscheidung über ein fristgebundenes Rechtsmittel zuständig, gilt dies auch für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist.

(52) 4. Vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen zurückverwiesene Zivil- oder Familiensachen werden – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch die genannten Gerichte oder einer anderen Regelung im Geschäftsverteilungsplan – jenem Senat zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Dies gilt nicht, soweit die sachliche Sonderzuständigkeit eines anderen Senats begründet ist.

Besteht der Senat, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr, so gilt Rn. 59 Abs. 1 entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige richterliche Maßnahmen und Entscheidungen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren erforderlich werden.

Wird eine Sache an "einen anderen Senat" zurückverwiesen, wird wie bei der Zuweisung eines Neueingangs verfahren. Träfe es hiernach den Senat, dessen Entscheidung aufgehoben wurde, ist der sachlich für das betreffende Rechtsgebiet zuständige Senat mit der nächsthöheren Senatskennzahl zur Entscheidung berufen.

(53) 5. Die Regelungen über die Sonderzuständigkeit und über den Sachzusammenhang gelten auch für Rechtsstreite gegen gerichtliche Sachverständige wegen Ansprüchen aus § 839a BGB und wegen fehlerhafter Beratung durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie für Verfahren, die Vergütungsansprüche eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes zum Gegenstand haben. Gleiches gilt für Verfahren nach dem Gesetz für den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren; insoweit gelten Familiensachen als Sonderzuständigkeit. Die Familiensenate werden insoweit als Zivilsenate tätig.

Die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) richtet sich nach Rn. 49.

Gleiches gilt für Verbandsklagen. Sofern mehrere Senate mit derselben Sonderzuständigkeit für eine Rechtsmaterie betraut sind, ist der Senat mit der niedrigsten Senatskennzahl zuständig.

- (54) 6. Gelangt eine Sache an einen Senat, dessen Zuständigkeit bei Eingang nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans nicht begründet ist, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zustimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Rn. 50 eine Entscheidung des Präsidiums ergangen ist, wird die Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Stelle vorgelegt. Für die den einzelnen Senaten zugeordneten Sonderzuständigkeiten kommt es auf den Zeitpunkt der Übernahmeverklärung des betroffenen Senats oder bei Meinungsverschiedenheiten auf den Zeitpunkt der Ersetzung durch das Präsidium an.
7. a) Eine Abgabe entsprechend Rn. 54 Ziff. 6 ist in Zivil- und Familiensachen nicht mehr zulässig, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder bei einem Verfahren nach § 521 Abs. 2 ZPO über die Beziehung von Akten hinausgehende vorbereitende Maßnahmen gemäß §§ 525, 273 ZPO veranlasst worden sind. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat über ein Prozesskostenhilfegesuch entschieden, einen Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO erteilt oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

Dasselbe gilt in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten.

- b) Die Regelungen in Absatz a) gelten nicht für die in § 119a Abs. 1 GVG bezeichneten Sachen. Sie gelten auch nicht für die in Rn. 13c, 16 und 17e bezeichneten Sachen, die bis zum Aufruf des ersten Verhandlungstermins an den zuständigen Senat abzugeben sind.
- c) Sind materielle Familiensachen durch das Ausgangsgericht versehentlich als allgemeine Zivilsachen behandelt worden, entscheiden die Familiensenate als allgemeine Zivilsenate. Über Beschwerden gegen Vorabentscheidungen gem. § 17a Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 GVG entscheiden die Familiensenate (ggf. ebenfalls als Zivilsenat), soweit es um die Abgrenzung zwischen ordentlicher streitiger und Familiengerichtsbarkeit geht.
- (55) 8. Arbeitskraftanteile unter 10 % werden mit 0 ausgewiesen.
- (56) 9. Fiele eine Sache bei einem Zivil- oder Familiensenat an, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig war, oder in der der Vorsitzende des Senats an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächsten Zivil- bzw. Familiensenat. Soweit der 17. Zivilsenat betroffen ist, fällt sie an den 1. Zivilsenat. Soweit der 23. Familiensenat betroffen ist, fällt sie an den 18. Familiensenat.

Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen, ausgenommen Rn. 1b, vor.

II. Sonderregelungen für die Zivil- und Familiensenate

- (57) 1. Anknüpfungspunkt für die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten und den Sachzusammenhang ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges. Ob der die Sonderzuständigkeit oder den Sachzusammenhang begründende Anspruch im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, ist ohne Bedeutung. Ebenso unerheblich ist, ob der maßgebliche Anspruch abgetreten wurde, auf einen Dritten übergegangen ist, von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht oder im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs verfolgt wird. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines

rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.

2. Der Gegenstand hilfsweisen Vorbringens oder einer – ggf. hilfsweisen – Aufrechnung wird nur berücksichtigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung über ihn befunden worden ist.
Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens und einer etwaigen (ggf. hilfsweise geltend gemachten) Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, ist die Sache an den für diese Sonderzuständigkeit zuständigen Senat abzugeben.
3. Der Vorrang der Sonderzuständigkeiten gilt für Streitwertbeschwerden, Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts sowie Rechtsmittel gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen entsprechend, soweit in den Rn. 1 - 23 keine abweichende Regelung getroffen ist. Er gilt ebenso für AR-Sachen und sonstige, nicht als Berufung oder Beschwerde zu verstehende Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen.
4. Der Vorrang der Sonderzuständigkeit vor dem Sachzusammenhang gilt nicht, wenn der Senat, dessen Verfahren zuerst anhängig geworden ist, für den Neueingang zwar die Sonderzuständigkeit hat, der Neueingang aber wegen Aufteilung der Sonderzuständigkeit auf mehrere Senate einem anderen Senat anfiel. In diesem Fall geht der Sachzusammenhang vor.

(58) Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führen, gelangt die Sache an den Senat, in dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Gebührenstreitwert fällt. Bei gleichen Werten oder bei mehreren Klagegründen eines Anspruchs ist der Senat zur Entscheidung berufen, der für denjenigen Anspruch oder Klagegrund, der den Schwerpunkt des Rechtsstreits bildet, kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist. Lässt sich auch hiernach die Zuständigkeit nicht feststellen, geht unter den kraft Sonderzuständigkeit in Betracht kommenden Senaten jener mit der niedrigsten Ordnungsnummer vor.
Diese Regelung gilt sinngemäß, wenn Sonderzuständigkeiten, die nach den Ausführungen unter Rn. 1 - 23 Vorrang vor anderen Sonderzuständigkeiten haben, miteinander kollidieren.

(59) 5. Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Senat bearbeitet, dem der letzte Berichterstatter in dem vorangegangenen Verfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs als Beisitzer oder Vorsitzender angehört. Ist der Berichterstatter Mitglied in zwei Senaten, so ist derjenige Senat zuständig, in dem der Vorsitzende oder ein weiterer Beisitzer, der vormals mitgewirkt hat, ebenfalls Mitglied ist; ansonsten der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer. War ein Berichterstatter nicht bestimmt, ist der Berichterstatter vom 1. - 17. Zivilsenat in den 18., 20., 21. oder 23. Familien-/Zivilsenat gewechselt oder ist der Berichterstatter nicht mehr Mitglied eines Zivil- oder Familiensenats, so ist der Senat zuständig, dem der zuletzt an einer Entscheidung oder mündlichen Verhandlung in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren mitwirkende planmäßige Vorsitzende zum Zeitpunkt des Neuanfalls angehört. Ist auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivil- oder Familiensenats, bleibt es bei der normalen Geschäftsverteilung. Gleiches gilt, wenn der frühere 7. Zivilsenat betroffen ist.

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache im Zusammenhang, ist der Senat, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist, für den Neueingang selbst dann zuständig, wenn in der bereits

anhängigen Sache weder ein Berichterstatter bestellt noch der Vorsitzende tätig geworden ist.

Besteht ein Zusammenhang mit mehreren anhängigen Sachen, ist die zuerst eingegangene maßgebend.

- (60) 6. Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
 - wenn wenigstens eine Partei an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen,
 - wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder
 - wenn Ansprüche aus §§ 323, 717, 731, 767, 768 und 795 ZPO verfolgt werden.

Als zusammenhängende Sachen gelten in Familiensachen – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – alle Streitigkeiten, die denselben Personenkreis betreffen (vgl. § 23b Abs. 2 GVG). Das gilt auch für alle den Familiensenaten zugewiesenen zivilrechtlichen Streitigkeiten.

- (61) 7. Die Bestimmungen über den Sachzusammenhang finden keine Anwendung auf Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (Deckungsschutzklagen) im Verhältnis zu Streitigkeiten über die Haftpflicht.
- (62) 8. Sachen, die dem 1. Zivilsenat unter Rn. 1a und b, dem 8. Zivilsenat unter Rn. 8p, dem 12. Zivilsenat unter Rn. 12g, h und i sowie dem 17. Zivilsenat unter Rn. 17f und g zugewiesen sind, Entscheidungen über Gerichtsstandsbestimmungen, Entscheidungen über Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach dem 1. - 5. Buch der ZPO und dem GVG sowie Entscheidungen über Ansprüche nach Art. 15 DSGVO begründen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Gleiches gilt für Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern oder Sachverständigen, es sei denn, dass ein Familiensenat entschieden hat. Ebenso wenig wird ein Sachzusammenhang ausgelöst, soweit eine Berufung einem Senat als Sonderzuständigkeit zugewiesen wurde, weil ein bestimmtes Gericht entschieden hat, sowie für Berufungen in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit manipulierten Abgasmessungen, es sei denn, dass es sich um dasselbe Fahrzeug handelt. Ansonsten ist unerheblich, in welchem Verfahrensstadium und aus welchem verfahrensrechtlichen Anlass das im Sachzusammenhang stehende Verfahren beim Oberlandesgericht anhängig geworden ist. Die Sachzusammenhangsregeln greifen nicht (mehr), wenn seit der Erledigung des letzten im Sachzusammenhang stehenden Verfahrens fünf Jahre und mehr verstrichen sind.
- (63) 9. a) Über Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen eines Zivil- oder Familiensenats entscheidet der Vertretungssenat desjenigen Senats, der zum Zeitpunkt des Klageeingangs für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig wäre.
- b) Soweit hinsichtlich eines bei einem Senat des Oberlandesgerichts anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen einer verzögerten Behandlung durch das Oberlandesgericht geltend gemacht werden oder eine Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG erhoben wurde, ist der Vertretersenat zuständig, im Fall des Landesberufsgerichts für die Heilberufe der 14. Zivilsenat.

III. Sonderregelungen für die Strafsenate

(64) Sachzusammenhang besteht in Strafsachen in folgenden Fällen:

- Revisionssachen im selben Verfahren werden dem Senat zugewiesen, bei dem die Sache erstmals anhängig war. Dasselbe gilt im Verhältnis von Haftprüfungs- und Haftbeschwerdeverfahren.
- Trifft eine Revisionssache mit einem Beschwerdeverfahren zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Revisionssache.

Sachzusammenhang ist auch gegeben, wenn im selben Verfahren während der Anhängigkeit bei einem Senat eine weitere Beschwerde zur Entscheidung eingeht, für die eine Sonderzuständigkeit nicht besteht.

G. Vertretung

- (65) 1. Innerhalb der Senate werden verhinderte Mitglieder nach einer durch Beschluss gemäß § 21g GVG für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, sind die Mitglieder der in Rn. 1 ff. als Vertreterenate bezeichneten Senate zur Vertretung berufen. Das gilt nicht, wenn sie dem Senat mit einem geringeren Arbeitskraftanteil als 0,2 AKA zugewiesen sind, es sei denn, sie sind Mitglieder des Kartellsenats, des Vergabesenats oder des 16. Zivilsenats. Die Vertretung erfolgt wie folgt:

- a) Strafsenate

der jeweils lebensjüngere Beisitzer vor dem lebensälteren, sodann der stellvertretende Vorsitzende und schließlich der Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertreter ist der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Übersicht zu entnehmen.

- b) die übrigen Senate

- in der Zeit vom 1. bis 10. eines jeden Monats der Lebensjüngste des Vertreterenats
- in der Zeit vom 11. bis 20. eines jeden Monats der an nächster Stelle Lebensältere des Vertreterenats
- in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines jeden Monats der an hierauf folgender Stelle Lebensältere des Vertreterenats.

Ist der nach obiger Regelung zuständige Vertreter verhindert, wird dieser durch den jeweils Lebensälteren, der Lebensälteste durch den Lebensjüngsten vertreten. Dem Geschäftsverteilungsplan ist eine Übersicht beigefügt, die die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts in der Reihenfolge ihres Lebensalters aufführt.

Sind im Vertreterenat weniger als drei Richter zur Mitwirkung an der Vertretung berufen, wechseln sich dessen Mitglieder in den oben vorgegebenen Zeitabschnitten innerhalb des jeweiligen Monats mit der Vertretung ab.

Beruht die Beschlussunfähigkeit eines Senats auf einem Ablehnungsgesuch, bestimmt sich die Vertretungszuständigkeit nach dem Zeitpunkt des Einganges des Ablehnungsgesuchs; spätere Veränderungen bleiben ohne Auswirkungen.

- (66) 2. Reicht die bei den einzelnen Senaten geregelte Vertretung nicht aus, so erfolgt die weitere Vertretung entsprechend Rn. 65 in erster Linie durch die Senate der gleichen Gruppe (Zivil-, Familien-, Strafsenate), und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem Senat, der gegenüber dem Senat, in welchem der Vertretungsfall eingetreten ist, die nächsthöhere Ordnungszahl hat. Nach der höchsten Ordnungsnummer einer Gruppe folgt jeweils die niedrigste dieser Gruppe. Als Familiensenate gelten insoweit der 18. bis 23. Zivilsenat und als Zivilsenate der 1. bis 17. Zivilsenat.
- (67) 3. Kann auf diese Weise die Beschlussfähigkeit eines Senats nicht hergestellt werden, so werden
- a) zur Vertretung der Zivilsenate in erster Linie die Familiensenate, sodann die Strafsenate,

- b) zur Vertretung der Familiensenate, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie der dem Oberlandesgericht angehörenden Mitglieder des Landwirtschaftssenats, des Senats für Baulandsachen, des Heilberufesenats, des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen, der Schifffahrtssobergerichte und des Senats für Notarsachen in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Strafsenate,
- c) zur Vertretung der Strafsenate und der sonstigen Senate in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Familiensenate

jeweils in der Reihenfolge der Ordnungsnummern herangezogen; Rn. 66 letzter Satz gilt entsprechend.

- (68) 4. Reicht die in Rn. 35 geregelte Vertretung der Ermittlungsrichter nicht aus, so sind die sonstigen Mitglieder der Strafsenate und sodann die Mitglieder der Zivilsenate heranzuziehen, wobei Rn. 66f. entsprechend gilt, d.h. die Vertretungsreihenfolge beginnt mit dem 1. Strafsenat.

H. Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen

- (69) Soweit Blocknummern nach dem Turnus des Jahres 2024 noch nicht voll ausgeschöpft sind, werden die vergebenen Felder unter Anrechnung auf den ab 1. Januar 2025 beginnenden Turnus übertragen. Bei der Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen gilt IV Ziff. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan entsprechend.
- (70) Gehört ein Richter mehreren Senaten an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit dem niedrigeren Ordnungszeichen vor. Gehört ein Richter sowohl einem Zivilsenat als auch einem Strafsenat an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit im Zivilsenat derjenigen im Strafsenat vor. Gehört ein Richter auch einem Spezialsenat oder dem Dienstgerichtshof für Richter an, so geht im Kollisionsfall diese Tätigkeit vor.
- (71) Für richterliche Maßnahmen und Entscheidungen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren des (früheren) 11a. Zivilsenats erforderlich werden, ist der 12. Zivilsenat zuständig. Das gilt in Abweichung zu Rn. 52 des Geschäftsverteilungsplanes auch für alle zurückverwiesenen Verfahren des 11a. Zivilsenates in Abgasstreitigkeiten.
- (72) Für richterliche Maßnahmen und Entscheidungen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren des (früheren) 9a. Zivilsenats erforderlich werden, ist der 9. Zivilsenat zuständig. Das gilt in Abweichung zu Rn. 52 des Geschäftsverteilungsplanes auch für alle zurückverwiesenen Verfahren des 9a. Zivilsenates in Abgasstreitigkeiten.
- (73) Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Umbach gehört dem 8. Zivilsenat noch in Verfahren an, in denen vor dem 31. Dezember 2024 unter seiner Mitwirkung eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder ein entsprechender Termin nach § 128 Abs. 2 ZPO bestimmt war; es sei denn, dass das Verfahren zwischenzeitlich nach § 148 Abs. 1 ZPO ausgesetzt wurde. Entsprechendes gilt, soweit Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Umbach als Berichterstatter an einem Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO mitgewirkt hat.
- (74) Zum Stichtag 1. Januar 2025 wird der Turnusvorlauf des 1. Zivilsenats gestrichen.
- (75) Zum Stichtag 1. Januar 2025 werden acht Berufungen vom Turnusvorlauf des 17. Zivilsenats gestrichen.
- (76) Zum Stichtag 1. Januar 2025 werden 74 Berufungen vom Turnusvorlauf des 8. Zivilsenats gestrichen.
- (77) Zum Stichtag 1. Januar 2025 werden dem 12. Zivilsenat die ersten zwei Zivilberufungen, in denen weder eine Sonderzuständigkeit noch ein Sachzusammenhang gegeben ist, ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. Sollte ein Turnusvorlauf vorhanden sein, werden Verfahren in entsprechender Zahl gestrichen.
- (78) Zum Stichtag 1. Februar 2025 werden zwölf Berufungen vom Turnusvorlauf des 4. Zivilsenats gestrichen.
- (79) Zum Stichtag 1. Februar 2025 werden dem 18. Zivilsenat die ersten fünf UF-Verfahren, in denen weder eine Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang gegeben ist, ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- (80) Zum Stichtag 1. März 2025 werden dem 14. Zivilsenat die ersten fünf Zivilberufungen, in denen weder eine Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang gegeben ist, ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- (81) Zum Stichtag 31. März 2025 gehen alle anhängigen Verfahren des 5a. Zivilsenats auf den 3. Zivilsenat über.

- (82) Zum Stichtag 1. April 2025 werden vier Berufungen vom Turnusvorlauf des 4. Zivilsenats gestrichen.
- (83) Zum Stichtag 1. April 2025 werden die ersten sechs UF-Verfahren, soweit weder Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang gegeben ist, dem 20. Zivilsenat ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.
- (84) Zum Stichtag 30. April 2025 gehen alle Verfahren, die dem 5. Zivilsenat nach Rn. 5a) des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden sind, auf den 12. Zivilsenat über. Darüber hinaus gehen alle Verfahren, die dem 5. Zivilsenat nicht als Sonderzuständigkeit zugewiesen wurden und in denen Richter am Oberlandesgericht Alberts zum Berichterstatter oder Einzelrichter bestimmt ist, auf den 12. Zivilsenat über.
- (85) Zum Stichtag 30. April 2025 gehen alle Verfahren, die dem 5. Zivilsenat nach Rn. 5b) bis 5g) des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden sind, unter Anrechnung auf den Turnus auf den 1. Zivilsenat über.
- (86) Zum Stichtag 30. April 2025 gehen alle Verfahren, die dem 5. Zivilsenat nicht als Sonderzuständigkeit zugewiesen wurden und in denen Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Dr. Klose und Richter am Oberlandesgericht Dr. Brückner zum Berichterstatter oder Einzelrichter bestimmt sind, auf den 3. Zivilsenat über; es sei denn, es ist bereits ein Beschluss über Prozesskostenhilfe ergangen. Von den übergehenden Verfahren werden zwei Berufungen auf den Turnus angerechnet.
- (87) Zum Stichtag 30. April 2025 gehen alle Verfahren, die dem 5. Zivilsenat nicht als Sonderzuständigkeit zugewiesen wurden, in denen Richter am Oberlandesgericht Dr. Brückner zum Berichterstatter oder Einzelrichter bestimmt und in denen bereits ein Beschluss über Prozesskostenhilfe ergangen ist, unter Anrechnung auf den Turnus auf den 21. Zivilsenat über.
- (88) Zum Stichtag 30. April 2025 werden die jüngsten 35 WF-Verfahren des 21. Zivilsenates, in denen weder eine Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang mit noch anhängigen UF Verfahren gegeben ist und in denen Richterin am Oberlandesgericht Jokisch zur Einzelrichterin oder Berichterstatterin bestimmt ist, wie folgt neu verteilt: acht Verfahren an den 18. Zivilsenat, acht Verfahren an den 20. Zivilsenat, sechs Verfahren an den 21. Zivilsenat, vier Verfahren an den 22. Zivilsenat und neun Verfahren an den 23. Zivilsenat. Die 35 Verfahren werden fortlaufend, beginnend mit dem jüngsten, reihum auf die Senate in der Reihenfolge 18., 20., 21., 22., 23. Zivilsenat verteilt. Ist das jeweilige Kontingent erreicht, scheidet der betreffende Senat bei der weiteren Verteilung aus. Soweit zwischen den 35 WF-Verfahren untereinander ein Sachzusammenhang besteht, gehen bei der Verteilung die allgemeinen Regelungen über den Sachzusammenhang vor. Die insoweit kraft Sachzusammenhangs zugeteilten Verfahren werden auf das jeweilige Kontingent bzw. nach Erschöpfung auf den Turnus angerechnet. Die übertragenen 35 WF-Verfahren begründen keinen Sachzusammenhang für künftig eingehende Verfahren.
- (89) Der 21. Zivilsenat erhält eine zehn UF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (90) Der 12. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von 15 Berufungsverfahren.
- (91) Der 18. Zivilsenat erhält eine zwei WF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (92) Der 20. Zivilsenat erhält eine einem WF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (93) Zum Stichtag 1. Juli 2025 werden die ersten drei U-Verfahren und die ersten zwei UF-Verfahren, soweit weder Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang gegeben ist, dem 22. Zivilsenat ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

- (94) Zum Stichtag 1. Juli 2025 werden vier Berufungen vom Turnusvorlauf des 4. Zivilsenats gestrichen.
- (95) Der 13. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von fünf Berufungen.
- (96) Der 3. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von 13 Berufungen.
- (97) Der 9. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von zwei Berufungen.
- (98) Der 23. Zivilsenat erhält eine sieben UF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (99) Der 20. Zivilsenat erhält eine sieben UF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (100) Der 1. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von zehn Berufungen.
- (101) Zum Stichtag 30. September 2025 werden die jüngsten 21 Berufungen, die dem 4. Zivilsenat wegen der Sonderzuständigkeit Datenschutz zugewiesen wurden, im Turnus neu verteilt, wobei zunächst die Verfahren neu verteilt werden, in denen Richter am Oberlandesgericht Dr. Lubini zum Berichterstatter oder Einzelrichter bestimmt ist, danach die nächstjüngsten Verfahren, bei denen bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, sind hiervon ausgenommen.
- (102) Zum Stichtag 1. Oktober 2025 geht das Verfahren 4 St 4/25 auf den 5. Strafsenat über.
- (103) Mit Ablauf des 12. Oktober 2025 gehen alle Verfahren, die dem 2. Strafsenat nach dem bisherigen Abschnitt b) der Rn. 31 des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen wurden, auf den 2a. Strafsenat über.
- (104) Zum Stichtag 12. Oktober 2025 werden aus dem Bestand des 13. Zivilsenates die jüngsten 16 Berufungen im (jeweiligen) Turnus neu verteilt; wobei zunächst die Verfahren, in denen weder eine Sonderzuständigkeit noch Sachzusammenhang gegeben ist, neu verteilt werden, dann die Verfahren, die dem Senat nach Rn. 13o des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen wurden. Ausgenommen sind Verfahren, die unterbrochen sind, in denen bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat, ein Beschluss über eine Aussetzung ergangen ist oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 ZPO erteilt wurde.
- (105) Der 1. Strafsenat wird bei der Verteilung von Verfahren im Turnus nur mit einem Arbeitskraftanteil von 2,8 berücksichtigt.
- (106) Der 21. Zivilsenat erhält eine fünf UF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (107) Der 6. Zivilsenat erhält eine Gutschrift von zehn Berufungen.
- (108) Der 20. Zivilsenat erhält eine neun UF-Verfahren entsprechende Gutschrift.
- (109) Der 17. Zivilsenat wird bei der Verteilung von Verfahren im Turnus nur mit einem Arbeitskraftanteil von 2,75 berücksichtigt.

I. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien- und Strafsachen im Turnus

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle neu eingehenden Verfahren sind dreimal täglich der für die Erfassung von Eingängen zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen, mit Ausnahme von Familiensachen, die unverzüglich vorzulegen sind. Die für die Erfassung von Eingängen zuständige Geschäftsstelle versieht die Schriftsätze sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird nach Stempel und Kennziffer als Eingang des abgelaufenen Tages behandelt. Kennziffern werden auch für Verfahren vergeben, für die Sonderzuständigkeiten bestehen oder die den Regelungen über den Sachzusammenhang unterfallen. Gleiches gilt bei den Strafsachen für AR-Sachen nach § 42 Abs. 1 RVG und Zuständigkeitsbestimmungen. Der Kennziffer wird das Namenszeichen der für die Erfassung von Eingängen zuständigen Geschäftsstelle beigefügt.

Sonstige AR-Sachen und Schriftsätze i.S.d. Rn. 57 Ziff. 3 werden den Senaten ohne Anrechnung auf den Turnus nach der Reihenfolge ihres Eingangs zugewiesen. Bei den Strafseatern erfolgt die Zuweisung monatsweise, wobei im Januar 2025 der 1. Strafseaten, im Februar 2025 der 2. Strafseaten usw. zuständig ist. Bei den Zivil- und Familiensenaten ist die Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem 1. Zivilsenat bzw. dem 18. Familiensenat, für die Zuweisung maßgeblich.

Werden in rechtskräftig abgeschlossenen Zivilverfahren der Bezirksgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig noch richterliche Maßnahmen des Oberlandesgerichts notwendig, erfolgt die Verteilung entsprechend den AR-Sachen.

2. Werden mehrere Verfahren gleichzeitig der für die Erfassung von Eingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung zu vergeben. Bei gleichen Jahreszahlen ist auf das vor der Jahreszahl stehende Aktenzeichen abzustellen. Decken sich die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist für die Kennziffernvergabe in allen Senaten auf die Ordnungsnummer des die angefochtene Entscheidung erlassenden Spruchkörpers abzustellen, wobei eine fehlende Ordnungsnummer des Spruchkörpers als 0 zu behandeln ist (also etwa O 3/25 LG X vor 2 O 3/25 LG Y). Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennziffern in der alphabetischen Reihenfolge der Gerichte vergeben, welche die angefochtene Entscheidung erlassen haben (Landgericht X vor Landgericht Y oder Amtsgericht X vor Landgericht X).

Ist ein Aktenzeichen nicht bekannt oder in Strafverfahren ein Js-Aktenzeichen nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben bzw. den weiteren Buchstaben des Familiennamens des Rechtsmittelführers bzw. des Betroffenen.

Weist die angefochtene Entscheidung bzw. das vorgelegte Verfahren mehrere Aktenzeichen auf, entscheidet das jeweils ältere.

Wird ein gegen ein oder mehrere Beschuldigte verbunden geführtes Strafverfahren unter mehreren einander folgenden Aktenzeichen gleichzeitig anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem niedrigsten Aktenzeichen.

3. Für verschiedene Berufungen, Beschwerden und Prozesskostenhilfeanträge, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, darf die fortlaufende Nummer nur einmal erteilt werden.

Für Verfahren, die nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, wird ebenfalls nur eine Kennziffer vergeben.

4. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist unverzüglich das in Ziff. 1 beschriebene Verfahren nachzuholen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die neue Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt wird.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber im Turnus zugeteilt werden müssen, ist Ziff. 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Gleches gilt, wenn eine Sache in einem unzutreffenden Turnus (z.B. W- statt U-Turnus) zugeteilt worden ist.

Wird eine im Turnus bereits angerechnete Sache an einen anderen Senat abgegeben, ist die nächste auf den abgebenden Senat entfallende Sache mit gleichem Registerzeichen auf den Turnus nicht anzurechnen.

Prozessverbindungen gem. § 147 ZPO haben auf erfolgte Zuweisungen keinen Einfluss.

5. Nach Anbringung der Kennziffern werden die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über den Sachzusammenhang und die Sonderzuständigkeiten in der Reihenfolge des Eingangstages und der vergebenen Kennziffern nach dem nachfolgend in II., III. und IV. näher beschriebenen Verfahren verteilt.

II. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus

1. Die Verteilung der Turnusverfahren erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages und der gem. I.1 vergebenen Kennziffern nach einem Turnusschlüssel. In diesem wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, denen fortlaufende Nummern wie folgt zugeteilt werden:

dem Ordnungszeichen	die fortlaufenden Nummern				
1	1	14	26	37	
2	2				
3	3	15	27		
4	4	16	28	38	43
6	5	17	29		
8	6	18	30	39	
9	7	19	31		
10	8	20	32	40	
12	9	21	33		
13	10	22	34	41	
14	11	23	35		
17	12	24	36	42	
22	13	25			

Die für die Erfassung von Neueingängen zuständige Geschäftsstelle hat sich hierbei des in Abschnitt K beispielhaft wiedergegebenen Vordrucks zu bedienen. Sind in diesem die fortlaufenden Nummern für ein Ordnungszeichen vollständig vergeben, wird eine neue Blocknummer eröffnet.

Eine Veränderung in der Zuordnung der fortlaufenden Nummern wirkt für jeden Senat ab der Blocknummer, die er noch nicht voll ausgeschöpft hat. Für begonnene Blocknummern sind die vergebenen Felder zu übertragen.

Der zusätzlich zu dieser Turnuseinteilung infolge unterschiedlicher Arbeitskraftanteile erforderliche Feinausgleich ergibt sich aus Rn. II.5.

Bei der Verteilung von Zivilverfahren im Turnus wird der 22. Zivilsenat mit 1,7 AKA berücksichtigt. Der 16. Zivilsenat nimmt bis auf Weiteres nicht an diesem Turnus teil.

2. Die kraft Sonderzuständigkeit oder Sachzusammenhang zuzuweisenden Sachen hat die Registratur im Turnusschlüssel auf die niedrigste noch nicht vergebene fortlaufende Nummer des zuständigen Senats anzurechnen.

Dabei werden in den in Rn. 4a und b, 5e, 8i - o, 10a bis d, 12a - e sowie 13 h - l bezeichneten Sachen sieben fortlaufende Nummern für fünf Berufungen in den vorbezeichneten Sachen zugewiesen. Gleiches gilt für Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Erstattung von Zahlungen, auf die § 15b InsO oder die gemäß Art. 103m Satz 1 und 3 EGInsO an Stelle von § 15b InsO die bis zum 31.12.2020 geltenden Vorschriften anzuwenden bzw. weiterhin anzuwenden sind. Für Streitigkeiten aus Bau- und Ingenieurverträgen sowie Architektenhonorarsachen werden neun fortlaufende Nummern für fünf Berufungen in den vorbezeichneten Sachen zugewiesen; es sei denn, es handelt sich um Verfahren, die eine Drosselung der Leistung von installierten Photovoltaikanlagen durch den Hersteller zum Gegenstand haben. Die in Rn. 6a, 9e und 10i aufgeführten Rechtsstreitigkeiten – ausgenommen Architektenhonorarsachen – werden mit einem Faktor von 3 : 1 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet. Dies geschieht derart, dass die Geschäftsstellen der Zivilsenate in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle jeweils zum 10. eines Monats die Anzahl der im vorangegangenen Monat im jeweiligen Senat eingegangenen Verfahren der genannten Sonderzuständigkeit oder im Turnus zugewiesenen Bausachen mitteilen. Zum 1. des auf diese Mitteilung folgenden Monats teilt die Geschäftsstelle den Senaten die auf sie entfallende Anzahl an gutzuschreibenden Verfahren fiktiv zu, wobei überhängige Verfahren im Folgemonat verrechnet werden.

Verfahren des Landwirtschaftssenats werden auf den U-Turnus des 10. Zivilsenats und Verfahren des Schifffahrtsgerichts für Zivilsachen auf den Turnus des 6. Zivilsenats angerechnet.

Durch Güterichter erledigte Verfahren werden auf den U- oder UF-Turnus desjenigen Zivil- bzw. Familiensenats angerechnet, dem der Güterichter ansonsten angehört. Beim originär zuständigen Senat wird das erledigte Verfahren als Abgabe gewertet.

Verfahren des Notarsenats werden auf den U- oder UF-Turnus desjenigen Zivil- bzw. Familiensenats angerechnet, dem der jeweilige Berichterstatter ansonsten angehört.

Berufungen des Dienstgerichtshofes werden mit zwei Berufungen auf den Turnus des 13. Zivilsenates und mit zwei Zivilberufungen oder Revisionen auf den Turnus des Senates angerechnet, dem der jeweilige Berichterstatter angehört. Beschwerden werden in entsprechender Weise auf den Beschwerdeturnus des jeweiligen Senates angerechnet.

3. Eingehende Berufungen und Prozesskostenhilfeanträge in Berufungssachen, bei denen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten oder den Sachzusammenhang nicht eingreifen, sind jenem Senat zuzuweisen, bei dem in den zu bildenden Blöcken des Turnusschlüssels die niedrigste Blocknummer und innerhalb gleicher Blocknummern die niedrigste fortlaufende Nummer noch nicht vergeben ist. Verfahren nach Rn. 6b, 9d, 13o, 14f und 22 Ziff. 2d werden - begrenzt auf den 6., 9., 13., 14. und 22. Zivilsenat - jenem Senat zugewiesen, bei dem in den Blöcken des Turnusschlüssels die niedrigste Blocknummer und innerhalb gleicher Blocknummern die niedrigste fortlaufende Nummer noch nicht vergeben ist.

4. Eingehende Beschwerden sowie Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen werden nach demselben Verfahren zugewiesen. Jedoch darf eine fortlaufende Nummer im Turnusschlüssel erst als voll zugeteilt behandelt werden, nachdem auf sie drei Beschwerden oder Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen entfallen sind. Bei Verfahren nach Rn. 12i und Rn. 17a des Geschäftsverteilungsplanes gilt die Nummer bereits bei zwei Verfahren als voll zugeteilt, mit Ausnahme von Erinnerungen und Beschwerden nach §§ 81, 82 GNotKG und § 104 Abs. 3 ZPO iVm § 85 FamFG. Bei diesen und bei Verfahren nach Rn 12g und 12h gilt die Nummer erst bei vier Verfahren zugeteilt.

Die Beschwerden des Landwirtschaftssenats werden mit einem Faktor von 3 : 2 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet. Dies geschieht derart, dass die 1., 4., 7., 10. usw. Beschwerde wie eine Berufung und im Übrigen jeweils zwei Beschwerden wie eine Berufung behandelt werden. Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz werden mit einem Faktor von 5 : 1 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet. Berufungen und Beschwerden des Kartellsenats und Verbandsklagen werden mit einem Faktor von 2 : 1 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet.

Die nach §§ 23 ff. EGGVG, § 1062 Abs. 1 Nr. 1-3 ZPO anfallenden Geschäfte, Gerichtsstandsbestimmungen nach Rn. 2c, 13n, 17a und 17h sowie Verfahren nach Rn. 1a, 1b, 2b und 17g werden bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen im Turnus den Beschwerden gleichgestellt. Die Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Freigabeverfahren nach § 246a AktG, § 20 Abs. 3 SchVG, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen nach §§ 578 ff. ZPO, Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz sowie Verfahren nach § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO werden bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen im Turnus den Berufungen gleichgestellt.

5. Unter Berücksichtigung des notwendigen Feinausgleichs ergibt sich die Verteilung der Zivilsachen im Turnus nach II.1-5 der Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes ab 25. November 2025 wie folgt:

1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat
Dr. Umbach 0,90	Dr. Ross 0,20	Herberger, T. 0,50	Schlüter 1,00
Dr. Weiche 0,50	Kühn 0,20	Graf 0,80	Podhraski 1,00
Fahrinkrug 0,75	Schady 0,20	Stricker 0,20	Zimmermann 1,00
Dr. Kunze 1,00	Miethe 0,20	Krah 0,10	Riechert, J. 1,00
Prof. Dr. Haertlein 0,10	Enders 0,00	Dr. Schönknecht 0,50	
Dr. Nicklaus 0,00			
3,25	0,80	2,10	4,00

6. Zivilsenat	8. Zivilsenat	9. Zivilsenat	10. Zivilsenat
Bokern, B.	Hantke	Albert	Schmidt

1,00	1,00	0,50	1,00
Dr. Leschka 0,50	Krüger 0,90	Lückhoff-Sehmsdorf 0,90	Frick 1,00
Jäckel 0,50	Dr. Fiedler 0,30	Köhler 0,60	Dr. Scheffer 1,00
Dr. Schönherr 1,00	Schneider 0,90	Schlosshan 0,70	Albrecht 0,80
Jokisch 0,00	Grzonka 0,75		
3,00	3,85	2,70	3,80

12. Zivilsenat	13. Zivilsenat	14. Zivilsenat	17. Zivilsenat
Dieker 0,90	Kadenbach 0,85	Dr. Baer 1,00	Staats 1,00
Alberts 0,80	Flury 0,85	Dr. Marx 1,00	Munsonius 0,00
Ueberbach 1,00	Wetzel 0,65	Rein 0,80	Dr. Budde 0,60
Berger 0,60	Dr. Gänßler 0,65	Franke 0,60	Enders 0,40
Miethe 0,40		Böhm 0,30	Dr. Lützenkirchen 0,75
Schaaf 0,00			
3,70	3,00	3,70	2,75

22. Zivilsenat
Jena 0,60
Richter 0,00
Müseler 0,50
Greiff 0,60
Petzold 0,00
1,70

Zivilsenat 1 3,25

Zivilsenat 2	0,80
Zivilsenat 3	2,10
Zivilsenat 4	4,00
Zivilsenat 6	3,00
Zivilsenat 8	3,85
Zivilsenat 9	2,70
Zivilsenat 10	3,80
Zivilsenat 12	3,70
Zivilsenat 13	3,00
Zivilsenat 14	3,70
Zivilsenat 17	2,75
Zivilsenat 22	1,70

38,35

Zivilsenat 1	3,25	:	38,35	8,47%
Zivilsenat 2	0,80	:	38,35	2,09%
Zivilsenat 3	2,10	:	38,35	5,48%
Zivilsenat 4	4,00	:	38,35	10,43%
Zivilsenat 6	3,00	:	38,35	7,82%
Zivilsenat 8	3,85	:	38,35	10,04%
Zivilsenat 9	2,70	:	38,35	7,04%
Zivilsenat 10	3,80	:	38,35	9,91%
Zivilsenat 12	3,70	:	38,35	9,65%
Zivilsenat 13	3,00	:	38,35	7,82%
Zivilsenat 14	3,70	:	38,35	9,65%
Zivilsenat 17	2,75	:	38,35	7,17%
Zivilsenat 22	1,70	:	38,35	4,43%

	43	x	Anzahl der Verfahren im Turnus	Anzahl der Verfahren im Turnus	
				Soll	Ist
Zivilsenat 1	43	x	8,47%	3,64	4
Zivilsenat 2	43	x	2,09%	0,90	1
Zivilsenat 3	43	x	5,48%	2,35	3
Zivilsenat 4	43	x	10,43%	4,49	5
Zivilsenat 6	43	x	7,82%	3,36	3
Zivilsenat 8	43	x	10,04%	4,32	4
Zivilsenat 9	43	x	7,04%	3,03	3
Zivilsenat 10	43	x	9,91%	4,26	4
Zivilsenat 12	43	x	9,65%	4,15	3
Zivilsenat 13	43	x	7,82%	3,36	4
Zivilsenat 14	43	x	9,65%	4,15	3
Zivilsenat 17	43	x	7,17%	3,08	4
Zivilsenat 22	43	x	4,43%	1,91	2

Der 12.. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 4. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 4.

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 17. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 12.

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 13. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 10.

Der 6. Zivilsenat übernimmt bei jedem 3. Durchgang - also ab der nächsten durch 3 teilbaren Blocknummer - vom 3. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 3.

Der 12. Zivilsenat übernimmt bei jedem 3. Durchgang - also ab der nächsten durch 3 teilbaren Blocknummer - vom 1. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 1.

Der 8. Zivilsenat übernimmt bei jedem 3. Durchgang - also ab der nächsten durch 3 teilbaren Blocknummer - vom 3. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 15.

Der 10. Zivilsenat übernimmt bei jedem 10. Durchgang - also ab der nächsten durch 10 teilbaren Blocknummer - vom 2. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 2.

Der 12. Zivilsenat übernimmt bei jedem 3. Durchgang - also ab der nächsten durch 3 teilbaren Blocknummer - vom 17. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 24.

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 7. Durchgang - also ab der nächsten durch 7 teilbaren Blocknummer - vom 13. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 22.

Der 10. Zivilsenat übernimmt bei jedem 11. Durchgang - also ab der nächsten durch 11 teilbaren Blocknummer - vom 17. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 36.

Der 6. Zivilsenat übernimmt bei jedem 33. Durchgang - also ab der nächsten durch 33 teilbaren Blocknummer - vom 1. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 14.

Der 9. Zivilsenat übernimmt bei jedem 33. Durchgang - also ab der nächsten durch 33 teilbaren Blocknummer - vom 22. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 13.

Der 10. Zivilsenat übernimmt bei jedem 15. Durchgang - also ab der nächsten durch 15 teilbaren Blocknummer - vom 22. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 25.

6. Ist die für die Erfassung von Eingängen zuständige Geschäftsstelle mit der Registratur der Neueingänge in Rückstand und geht ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (Arrest und einstweilige Verfügung gemäß §§ 916 ff. ZPO) ein, für das weder eine Sonderzuständigkeit noch ein Sachzusammenhang begründet ist, wird das Verfahren dem Zivilsenat zugewiesen, dem an sich das nächste Verfahren im Turnus nach II.1-5 der Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden wäre.

III. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Straf- und Familiensachen

1. Die Familien- und Strafsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Kennziffer nach folgendem, für beide Rechtsgebiete getrennt zu führenden Blocksystem verteilt:

Für jeden Senat werden Blöcke entsprechend der Anlage L eingerichtet, wobei die Blöcke derzeit in jeweils 45 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil des Senats von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 4,5 wird eine

entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken des betreffenden Senats angehängt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet.

Bei der Verteilung der Familiensachen im Turnus wird der 22. Zivilsenat mit 1,75 AKA berücksichtigt.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Feldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

1 Feld: - Beschwerden in Familiensachen (WF)

2 Felder: - Beschwerden in Zivilsachen
 - Anträge nach §§ 42, 51 Abs.2 RVG
 - UFH-Verfahren

3 Felder: - Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF)
 - Beschwerden in Strafsachen (Ws-Sachen) mit Ausnahme der Haftbeschwerden und Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO
 - Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (SsBs- bzw. SsRs-Sachen)
 - Rechtsbeschwerden nach §§ 116 ff. StVollzG
 - Verfahren nach §§ 23 EGGVG (VA-Sachen)
 - Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO
 - Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO
 - Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 14, 15, 19 StPO
 - Entscheidungen nach § 51 GVG
 - Entscheidungen in Personenstandssachen nach Rn. 23 Ziff. 2c GVP

4 Felder: - Berufungen in Zivilsachen (U)

5 Felder: - Revisionen (Ss-Sachen)
 - Haftbeschwerden
 - Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO
 - Entscheidungen nach § 61 Abs. 1 und § 71 Abs. 4 IRG
 - Entscheidungen nach § 87j IRG
 - Auslieferungssachen

6 Felder: - Rechtsmittel nach StRehaG
 - Beschwerden nach § 210 Abs. 2 StPO

Bei Eröffnung eines neuen Blocks wird zunächst – beginnend mit dem ersten Feld – diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die der Differenz zwischen 4,5 und dem tatsächlichen Gesamtarbeitskraftanteil des Senats entspricht. Dabei entspricht auch hier ein Feld einem Arbeitskraftanteil von 0,1.

2. Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren dem betroffenen Senat zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block des Senats gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in den zu streichenden Feldern vermerkt. Gleichermaßen gilt in Fällen des Sachzusammenhangs.

Auch Haftbeschwerden und Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO werden vorab in einem gesonderten Turnus von jeweils acht Verfahren wie folgt verteilt:

1. Strafsenat: 1., 2., 4., 5. und 7. Verfahren
2. Strafsenat: 3., 6. und 8. Verfahren
3. Strafsenat: -
6. Strafsenat: -

Unbeschadet der Zahl der Beschuldigten zählt für diesen Turnus jedes Strafverfahren nur einfach. Hiervon unberührt bleibt die Streichung der entsprechenden Anzahl von Felder gem. Ziff. 1.

Greift keine dieser Bestimmungen ein, wird die Sache demjenigen Senat zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder in Folge von Zuteilungen gestrichen hat oder bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht der Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blocks für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend Ziff. 1. eröffnet. Dabei sind die Blöcke je Senat fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache nach Rn. 49 verwiesen oder gem. Rn. 54 Ziff. 6 abgegeben, wird dies durch den Hinweis „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieses Senats die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Wird eine Familiensache versehentlich als Beschwerde (WF/W) statt als Berufung (UF/U) oder umgekehrt eingetragen, so ist diese Sache wie ein Neueingang zu behandeln, wobei lediglich die Differenz der Felder abzustreichen bzw. anzuhängen ist.

Eine Veränderung im Gesamtarbeitskraftanteil eines Senats wirkt für jeden Senat ab der Blocknummer, die er noch nicht voll ausgeschöpft hat, wobei auch hier eine neue Blocknummer eröffnet wird, und zunächst wieder die Felder zu streichen sind, die der Differenz zu 4,5 Arbeitskraftanteilen entsprechen. Sodann sind die bereits vergebenen Felder zu übertragen.

Für Verfahren, die Mitglieder der Familiensenate als Güterrichter erledigt haben, gilt II. Ziff. 2 Absatz 3. Eine Berufung, die in die Zuständigkeit des Senates für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen fällt, wird als Revision, eine Beschwerde als Beschwerde auf den Turnus des 1. Strafsenates angerechnet. Verfahren des Schifffahrtsobergerichts für Straf- und Bußgeldsachen werden auf den Turnus des 2. Strafsenats angerechnet. Verfahren des Baulandsenats werden auf den U-Turnus des 22. Zivilsenats angerechnet.

**J. Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan:
Bestimmungen gemäß § 140a Abs. 2 GVG**

I.

Es entscheidet bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen

1. des Landgerichts Chemnitz das Landgericht Görlitz (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
2. des Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
3. des Landgerichts Görlitz und des früheren Landgerichts Bautzen das Landgericht Zwickau (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
4. des Landgerichts Leipzig das Landgericht Dresden,
5. des Landgerichts Zwickau das Landgericht Chemnitz,
6. des früheren Bezirksgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
7. des früheren Bezirksgerichts Leipzig das Landgericht Chemnitz;
8. des früheren Bezirksgerichts Chemnitz das Landgericht Dresden,
9. des früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Dresden, soweit sich dessen örtliche Zuständigkeit nach den strafprozessualen Bestimmungen aus der Zugehörigkeit der Kreise Weißwasser und Hoyerswerda zum Bezirk Cottbus hergeleitet hat,
10. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts im jetzigen Bezirk des Landgerichts Leipzig (mit Ausnahme des Amtsgerichts Leipzig, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt) das Amtsgericht Leipzig,
11. des Amtsgerichts Leipzig, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt das Amtsgericht Chemnitz,
12. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts im jetzigen Bezirk der Landgerichte Dresden und Görlitz (mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt), einschließlich der Kreisgerichte Hoyerswerda und Weißwasser, das Amtsgericht Dresden,
13. des Amtsgerichts Dresden, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt das Amtsgericht Leipzig,
14. eines Amtsgerichts oder eines früheren Kreisgerichts im jetzigen Bezirk der Landgerichte Chemnitz und Zwickau (mit Ausnahme der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt) das Amtsgericht Chemnitz,
15. des Amtsgerichts Chemnitz, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt das Amtsgericht Dresden,

16. der ehemaligen Landgerichte mit Ausnahme des Landgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Landgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
17. der ehemaligen Amtsgerichte mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Amtsgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Amtsgerichts Dresden das Amtsgericht Leipzig.

Die vorstehende Ziff. 11 gilt auch für die vor dem 31. Juli 2008 erlassenen Entscheidungen des Amtsgerichts Döbeln.

II.

1. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund eines Rechtsmittels ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der ehemaligen DDR, des Bundesgerichtshofes oder des Bezirksgerichts Dresden – Besondere Senate für Strafsachen – gilt folgende Zuständigkeit:
 - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kreisgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.10. – I.17. entsprechend.
 - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.6. – I.9. entsprechend.
2. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund einer Revision ergangene Entscheidung zu einer erstinstanzlichen Entscheidung der ehemaligen Landgerichte und Amtsgerichte, so gilt folgende Zuständigkeit:
 - 1) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Landgerichte, so gilt Ziff. I.16. entsprechend.
 - 2) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Amtsgerichte, so gilt Ziff. I.17. entsprechend.

K. Vordruck zu Anlage 1, II. Ziff. 1

L. Vordruck zu Anlage 1, III. Ziff. 1

Blocknummer							
20	.						
21	.						
23	.						
24	.						

M. Vertreterliste zu Rn. 65

Vertreterliste
Stand: 13. Oktober 2025

1	VRiOLG	Schlüter-Staats	51	RinOLG	Stricker
2	RiOLG	Frey	52	RiOLG	Müseler
3	RiOLG	Rein	53	RinOLG	Dr. Budde
4	RiOLG	Frick	54	RiinOLG	Greiff
5	RiOLG	Dr. Scheffer	55	RiinOLG	Graf
6	VRiinOLG	Herberger, S.	56	RinOLG	Flury
7	VRinOLG	Hantke	57	RinOLG	Fahrinkrug
8	RinOLG	Kaufmann	58	RiinOLG	Peters
9	RinOLG	Jokisch	59	RinOLG	Wetzel
10	RiOLG	Dr. Marx	60	RinOLG	Enders
11	RiOLG	Wesch	61	RiOLG	Gerhäuser
12	VRiOLG	Jena	62	RiinOLG	Dr. Nobis
13	VRinOLG	Haller	63	RiinOLG	Krah
14	VRiinOLG	Staats	64	RiOLG	Dr. Leschka
15	RinOLG	Podhraski	65	RiinOLG	Schneider
16	RinOLG	Dr. Nicklaus	66	VRiOLG	Meyer
17	VRiOLG	Kubista	67	VRiOLG	Dr. Umbach
18	RinOLG	Horlacher	68	RiOLG	Sprinz
19	RiOLG	Prof. Dr. Haertlein	69	RiinOLG	Franke
20	RinOLG	Albrecht	70	RiinOLG	Schady
21	RinOLG	Riechert	71	RiOLG	Kühn
22	RinOLG	Zimmermann	72	RiOLG	Dr. Weiche
23	VRiOLG	Schmidt	73	RiinLG	Dr. Gänßler
24	RinOLG	Schaaf	74	RiinOLG	Böhm
25	VRinOLG	Bokern	75	RiOLG	Dr. Fiedler
26	RiOLG	Ueberbach	76	RiinOLG	Liebner-Stengel
27	RiOLG	Angermann	77	RiinOLG	David
28	RinOLG	Lückhoff-Sehmsdorf	78	RiOLG	Eichler
29	VRiOLG	Kadenbach	79	RiinAG	Petzold
30	VRiOLG	Albert	80	RiOLG	Dr. Brückner
31	RiOLG	Richter	81	RiLG	Dr. Reinhard
32	VRiOLG	Frhr. von Barnekow	82	RiOLG	Dr. Lubini
33	VRiOLG	Schlüter	83	RiinOLG	Jäckel
34	RinOLG	Schlosshan	84	RiinLG	Dr. Schönherr
35	RiinOLG	Dr. Kunze	85	RiOLG	Miethe
36	RiOLG	Köhler	86	RiAG	Grzonka
37	RinOLG	Wittenberg	87	RiAG	Lützenkirchen
38	RinOLG	Krüger			
39	RiinOLG	Berger			
40	VRiOLG	Dieker			
41	RiOLG	Andreae			
42	RiOLG	Schneider			
43	VRiOLG	Herberger, T.			
44	PräsOLG	Dr. Ross			
45	RinOLG	Dr. Schönknecht			
46	VRiOLG	Dr. Hanke			
47	RinOLG	Munsonius			
48	VRiinOLG	Dr. Baer			
49	RiOLG	Alberts			
50	RinOLG	Niklas			

N. Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate des OLG Dresden

Senat

1. **Familiensenate** 18., 20., 21., 22., 23.

2. **Zivilsenate**

Wesentliche Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten:

- | | |
|--|-----------------------|
| • Ablehnungen, Richter | 2. |
| • "Abgasskandal" | 3. |
| • Aktienrecht | 8. |
| • Allgemeines Persönlichkeitsrecht | 4. |
| • Amtsenthebung ehrenamtl. Richter | 1. |
| • Amtshaftung | 1. |
| • Anlageberatung | 5., 8. |
| • Architektenhonorar, HOAI | 6., 9., 10. |
| • Ärztliche und tierärztliche Heilbehandlung | 4. |
| • Aufopferung | 1. |
| • Bank- und Börsengeschäfte | 5., 8. |
| • Bausachen | 6., 9., 13., 14., 22. |
| • Bergrecht | 10. |
| • Bodensonderungsgesetz, § 19 | 10. |
| • Bürgschaftsrecht | 12. |
| • Datenschutzrecht | 4. |
| • EDV-Hard- und Software | 10. |
| • EGGVG, Verfahren nach § 23 | 13. |
| • EuGVVO, Rechtsbehelfe gegen Vollstreckung | 8. |
| • Enteignung | 1. |
| • Erbrecht | 17. |
| • Freiwillige Gerichtsbarkeit | 17. |
| • Genossenschaftsrecht | 8., 12., 13. |
| • Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen
Gerichtsverfahren (tw.) | 14. |
| • Gerichtsstandsbestimmungen | 13., 17. |

- Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht)
 - LG Dresden und Görlitz
(ohne Außenkammern Bautzen) 13.
 - LG Leipzig 8.
 - LG Chemnitz, Zwickau und Görlitz
(Außenkammern Bautzen) 12.
- Getränkelieferungsverträge 6.
- Gewerblicher Rechtsschutz
(Verlagsrecht, Geschmacksmusterrecht,
Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht,
Halbleiterschutzrecht, Sortenschutzrecht,
Arbeitnehmererfindungsrecht) 14.

- Grundbuchsachen 17.
- Grunddienstbarkeiten 6., 9.
- Grundstückskaufrecht 9., 22.

- Handelsregistersachen 12.

- Insolvenzsachen
(Beschwerden, Anfechtungen) 13.

- Kapitalanlagerecht 5., 8.
- Kapitalerhöhungsgesetz 8.
- Kaufrecht (Mobilien und Rechte) 9., 10.
- Kleingartenrecht 10.
- Kostensachen 12.
- Kreditgeschäfte 5., 8.

- Leasing 6.

- Maklertätigkeit 2.
- Miet- und Pachtverhältnisse 5., 6.
- Mietkauf 6.
- Moratoriumszins 10.

- Nachbarschaftssachen 6., 9.
- Nachlasssachen 17.
- Notwegerecht 6., 9.

- Patentrecht 14.
- Präsidiumswahl, Anfechtung 8.
- Pressesachen 4.

- Ratenkredite 5., 8.
- Reisevertragsrecht 8.

- Sachenrechtsbereinigungsgesetz 10.

- Schadenersatz gegen Architekten 6., 9., 10.
- Schadenersatz gegen Patentanwälte 14.
- Schadenersatz gegen Richter und Beamte
wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung 1.
- Schadenersatz gegen Notare 17.

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer 13.
- Schiedsvereinbarungen, § 1062 ZPO 10.
- Schuldbeitritt 12.
- Schuldrechtsanpassungsgesetz 10.
- Schuldverschreibungsgesetz 13.

- **Speditions-, Lager-, Frachtgeschäfte** 13.
- Sportrecht 13.

- **Staatshaftung** 1.
- Stiftungsrecht 8.

- **Transportrecht** 13.

- **Umwandlungsgesetz** 8.
- Unlauterer Wettbewerb 14.
- Unternehmenskaufrecht 13.
- Unterrichtsverträge 6.
- Urheberrecht 14.

- **Verbraucherkreditgeschäfte** 5., 8.
- Vereinsrecht 8., 12., 13.
- Vergaberecht 16.
- Vergütung von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer 13.
- Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude, Verletzung 1.
- Versicherungssachen 3., 4., 6.

- **Wertpapiersachen** 5., 8.

- **Zahnärztliche Heilbehandlung** 4.

Bokern

Dieker

Haller

S. Herberger

Dr. Nobis

Dr. Ross

Schlüter

Dr. Schönknecht

Dr. Umbach

Dr. Weiche

Wetzel